

Wasserwirtschaft und Wasserrecht.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Offizielles Organ des Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie.

Herausgegeben von dem **Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,**
 Bürgermeister **Hagenkötter** in **Neuhüdeswagen.**

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Nr. 16.

Neuhüdeswagen, 1. März 1906.

4. Jahrgang der Wuppertalsperre.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Das Flußgebiet der Rega

hinsichtlich der Benutzung für gewerbliche Zwecke.

(Aus dem Berichte des Herrn Professors Holz in Aachen, erstattet dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe am 15. Dezember 1902.)

(Fortsetzung aus Nr. 14.)

Die bezüglichen Ergebnisse, welche auf ganz kurzen Erwägungen beruhen, sind in der nachstehenden Tabelle zusammengetragen.

Die Linienzüge der 10 verschiedenen Werke liegen nahe genug beieinander, um die Annahme eines mittleren Linienzuges berechtigt erscheinen zu lassen. Derselbe beginnt mit den Kleinstmengen von 3,5 Lit./sec./qkm und fällt etwa mit dem Linienzuge des Werkes 1 (Schivelbein) zusammen. Zudem ferner

damit gerechnet wird, daß nach Maßgabe anderer Stellen das Mittelwasser im allgemeinen während $\frac{1}{3}$ des Jahres überschritten wird, soll gleicherweise übereinstimmend mit Wert 1 das Mittelwasser der Rega mit 8,9 Lit./sec./qkm angenommen werden.

Dem entspricht eine jährliche Abflußhöhe von 282 mm. Stellt man hierzu die oben nachgewiesene mittlere Regenhöhe von 698 mm in Vergleich, so ergibt sich, daß 416 mm durch Versickerung und Verdunstung verschwinden. Dieser Betrag ist hoch im Vergleich mit anderen Stellen, daher kann vermutet werden, daß der Wert 8,9 Lit./sec./qkm zu niedrig ist.

Hinsichtlich der Nebenflüsse lassen einige Angaben in den Fragebogen vermuten, daß die Wasserverhältnisse in den Nebenflüssen stellenweise weniger günstig, namentlich weniger gleichmäßig seien als im Hauptfluß. Andererseits scheint es, daß der Altbach beziehentlich große Wassermengen aufweist; vielleicht nimmt er schon heute an den Wassermengen des Fragegebietes teil.

Eine besondere Angabe, wonach in Greifenberg (1830 qkm) das niedrigste Niedrigwasser 2000 Lit./sec./qkm betragen soll, hat wenig Wahrscheinlichkeit.

Ermittelungen über den Abflusvorgang aus den Angaben der Wasserwerksbesitzer.

Nr.	Fluß	Werk bzw. Ort des Werkes	N. G. qkm	Größte Benutzungsmenge q ₁ Lit./sec./qkm	q ₁	kleinstes	q ₂	Die Zahlen beruhen auf	Bemerkungen
					ist während Bruchteil n eines mittleren Jahres vorhanden n =	Wasser q ₂ Lit./sec./qkm	ist während Bruchteil m eines mittleren Jahres vorhanden m =		
1	Rega . . .	Schloßmühle, Schivelbein	193	8,9	0,33	4,1	0,20	Fragebogen	
2	" . . .	Walfmühle, Schivelbein	200	6,7	0,50	4,0	0,17	"	
3	" . . .	Frühnow	490	5,7	0,82	3,3	0,18	"	
4	" . . .	Labes	516	5,3	0,56	2,3	0,09	"	
5	" . . .	Regenwalde	1 058	.	.	4,6	0,18	selten unterschritten	mündl. Mitteil.
6	" . . .	Arnsdagen	1 087	.	.	2,0	0,15 (?)	Fragebogen	
7	" . . .	Plathe	1 680	2,9	1,00	3,4	.	Fragebogen	
8	" . . .	Greifenberg	1 830	.	.	4,0 (?)	0,25	"	mündl. Mitteil.
9	" . . .	Treptow	2 556	4,2	1,00	.	.	Fragebogen	
10	Loznitzbach	Labes (Neumann)	84	11,9	0,125	2,5	0,33	"	

Nachdem nun der mittlere Linienzug als Durchschnittsbild der Wasserverhältnisse der Rega angenommen ist, entsteht die Frage, mit welchen Maßgaben der künstliche Ausgleich des Wassers angestrebt werden kann.

Wie schon gesagt wurde, sind natürliche Seen in ausreichendem Maße nicht vorhanden, so daß die Schaffung künstlicher Staubecken in Betracht zu ziehen ist. Ein Vorgehen nach dieser Richtung hin erscheint aber bei der Rega viel be-

deutungsvoller als bei den meisten der übrigen Flüsse, da eben die Rega, insbesondere im Unterlauf, ein günstiger Wassertraktfluß ist, der eine hohe Ausbeute der künstlichen Staubecken gewährleistet. Daher soll die Schaffung derselben gerade hinsichtlich der Rega mit besonderem Nachdruck empfohlen werden.

Mit welcher Zahl ist bei einem solchen künstlichen Ausgleich gemäß der Darstellung zu rechnen? Die folgenden

Zahlen geben an, wieviel Prozent von der Jahresmenge eines bestimmten Punktes als jährliche Ausgleichmenge festgehalten werden muß, um die bezw. genannten kleinsten Abflusswerte in Lit./sec./qkm zu sichern:

Erreichte Kleinmenge Lit./sec./qkm	Erforderliche Ausgleichmenge vom Jahresabfluß
8,9 = Mittelwasser	26,5 Prozent,
8,0	20,0 "
7,0	13,5 "
6,0	8,0 "
5,0	3,5 "

Will man nun den vollkommensten Ausgleich für einen mittleren Punkt, z. B. für die Rega gleich unterhalb der Ufley, erreichen, wo das Niederschlagsgebiet = 1636 qkm ist, so ist hier bei 8,9 Lit./sec./qkm die Jahresmenge = 460 Millionen cbm. Danach wäre die jährliche Ausgleichmenge (entsprechend oben):

bei 8,9 Lit./sec./qkm	= 122 Millionen cbm
" 8,0 "	= 92 " "
" 7,0 "	= 62 " "
" 6,0 "	= 37 " "
" 5,0 "	= 16 " "

Wegen der mehr als einmaligen Füllung der erforderlichen Staubecken kann der Inhalt derselben kleiner sein; vielleicht genügt die Hälfte der genannten Zahlen.

Hiernach dürfte es berechtigt erscheinen, wenn vorläufig der Ausgleich auf etwa 7 bis 8 Lit./sec./qkm mittels künstlicher Staubecken im Gebiet der Rega als erstrebenswert hingestellt wird. Demgemäß nimmt der Bericht im folgenden an, daß die Einrichtung neuer Werke auf 8 Lit./sec./qkm wasserwirtschaftlich richtig ist.

Die nachstehenden Vorschläge sehen u. a. ein Staubecken im Mittellauf der Rega vor. Im übrigen bedarf die Auswahl geeigneter Stellen, namentlich in den Nebengebieten, genauerer Prüfung.

Weiter unten wird darauf hingewiesen werden, daß es möglich ist, das Ausgleichvermögen der Seen des Dragegebietes für die Rega nutzbar zu machen. Das soll an dieser Stelle bereits vermerkt werden.

C. Die Kraftgewinnung.

I. Die Herstellung von Kraftwerken an der Rega.

Strecke 1: Ober Talsohle + 85 m (oberhalb Schibelbein).

Bis zum Punkte + 85 m hat die Rega 190 qkm Niederschlagsgebiet. Oberhalb sind die Verhältnisse nicht geeignet zur Gewinnung erheblicher Wasserkräfte. Jedoch ist hier die geeignete Gegend zur Schaffung künstlicher Ausgleichbecken. In den Anlagen des Berichtes ist dies zum Ausdruck gebracht durch Andeutung eines Beckens bei 75 qkm zwischen + 100 m und + 106,5 m. Jedoch soll diese Stelle nicht als bestimmt vorgeschlagen gelten.

Strecke 2: Von + 85 m bis + 76 m.

Diese Strecke ist ziemlich gefällstark und zum Ausbau in kleinen Werken nicht ungeeignet. Mehrere kleine Werke sind bereits in und bei Schibelbein vorhanden. Erhebliche Stauungen scheinen allerdings durch die vorhandenen Wiesen erschwert zu sein. Andererseits ist für die Anlage von Triebwerkanälen das Gelände geeignet.

Das Niederschlagsgebiet nimmt von 193 bis etwa 250 qkm zu, beträgt also im Mittel 220 qkm, entsprechend 1760 Lit./sec./qkm. Das Nutzgefälle ist etwa 7 m. Also ist die Nutzleistung = 120 P. K.

Strecke 3: Von + 76 m bis + 73 m bei der Mündung der alten Rega.

Hier sieht der Bericht ein Ausgleichbecken vor mittels eines Staudammes bei + 73 m, der das Wasser auf +

76 m heben kann. Das beherrschte Niederschlagsgebiet ist 460 qkm; das Becken staut in der angegebenen Form allerdings nur etwa 4 Millionen cbm, ist also für sich allein noch nicht sehr wirksam.

Im Bereiche der Strecke 3 ist die Möglichkeit vorhanden, das Wasser der Rega durch den Glikiger See nach Nordwesten in das Tal der Wolstow zu leiten; die Ableitung müßte etwa auf Höhe + 75 m erfolgen. Das abzuleitende Gebiet beträgt bis zur alten Rega 290 qkm, einschließlich derselben: 450 qkm.

Strecke 4: Von Talsohle + 73 m bis + 45 m.

Der Bericht sieht für die Kraftgewinnung auf der Strecke 4 in erster Linie eine Form vor, bei welcher das ganze Gefälle der Strecke 4 in einer einzigen Stufe K_1 am unteren Ende der Strecke vereinigt wird. Zu dieser Form des Ausbaues wird der Anlaß genommen aus den Lageverhältnissen der Rega in der Nähe von Labez, indem hier die Rega eine große Schleife macht, deren Abkürzung durch einen Vertkanal wertvoll erscheint.

Der Ausbau soll in folgender Weise geschehen: Bei Talsohle + 71 m wird ein Stauwerk geschaffen, welches den Wasserpiegel auf + 73 m hebt. Alsdann schließt sich talabwärts am rechten Uferhang vorbei auf + 73 m ein Kanal an; derselbe führt bis in die Nähe von Prügow und biegt nordwestlich ab, um den Geländerücken unter Muhlendorf her mittels eines Stollens an der engsten Stelle zu durchbrechen; der Stollen ist 1800 m lang. An den Stollen schließt sich wieder ein offener Kanal an, der westlich von Premslaff in dem Kraftwerk K_1 endigt.

Die ganze Leitung ist 9,5 km lang; sie vereinigt bei K_1 ein Rohgefälle von 73 — 45 = 28 m und ein Nutzgefälle von etwa 26 m. Das Werk K_1 vereinigt 465 qkm Niederschlagsgebiet, entsprechend $8 \cdot 465 = 3720$ Lit./sec. Also ist die Nutzleistung = 970 P. K.

Wie wird sich die Kraftgewinnung auf der Strecke 4 gestalten, falls sie in einer Reihe von Einzelwerken am Fluß entlang erfolgt?

Hierbei muß die Strecke 4 in 2 Abschnitte zerlegt werden:

- a) ein Abschnitt A von + 73 m bis + 54 m;
- b) ein Abschnitt B von + 54 m bis + 45 m.

Der Abschnitt A zeigt günstige Ausbauverhältnisse hinsichtlich der Talbildung und stärkeres Gefälle. Der Abschnitt B ist nach beiden Richtungen weniger günstig geartet und ist durch landwirtschaftliche Benutzung unbequem gemacht; er zeigt nur stellenweise günstigere Verhältnisse, welche den Ausbau mit Hilfe von Ober- und Untergraben vielleicht wirtschaftlich erscheinen lassen.

Im Bereich des günstigeren Abschnittes A sind 2 Werke vorhanden: das Elektrizitätswerk Prügnow und die Mühle in Labez. Man könnte diese beiden Werke bestehen lassen und die drei verbleibenden Gefällreste in 3 neuen Werken — K'_1 , K'_2 , K'_3 — ausbauen. Dabei dürfte es möglich sein, bei dem Werke K'_1 das Gefälle zwischen + 71 und + 73 m durch Stauung zu gewinnen, desgleichen beim Werk K'_2 das Gefälle zwischen + 63,5 und 66,2 m.

Im ganzen lassen sich im Abschnitt A bei 13 km Tal-länge etwa 17 m Nutzgefälle gewinnen. Durchschnittlich hat die Strecke A 490 qkm Niederschlagsgebiet entsprechend 3920 Lit./sec. Also ist die Nutzleistung der Strecke A = 670 P. K.

Daneben soll die Leistung des weniger günstigen Abschnittes B zahlenmäßig nicht nachgewiesen werden.

Im Bereich der besonders günstigen Ausbaustrecke des mittleren Einzelwerkes K'_2 schlägt der Regierungs- und Bau-rat von Lancizolle die Schaffung eines Werkes vor, welches mit 5,25 m Nutzgefälle eine Nutzleistung von $0,75 \cdot 270 = 203$ P. K. erzeugen soll; das Gefälle soll nach diesem Vorschlage durch einen 3,5 km langen Randgraben am rechten Ufer vorbei gewonnen werden. Der vorliegende Bericht würde

entsprechend dem Gefälle $\frac{5,25}{17} \cdot 670 = 210$ P. K. ergeben statt des genannten Betrages von 203 P. K.

Strecke 5: Von Talsohle + 45 m bis + 33 m (unterhalb Regenwalde).

Hinsichtlich dieser Strecke 5 wird vorweg hingewiesen auf die weiter unten zu besprechenden besonderen Möglichkeiten hinsichtlich der Zuleitung des Wassers der Frage durch den Alsbach bezw. die Ableitung der Rega durch das Tal des Paatziger Baches nach Ornschagen.

Das Regatal ist im Bereiche der Strecke 5 günstiger als im unteren Teil der Strecke 4. Der Bericht sieht zunächst ein Werk K₂ vor, welches das Gefälle von + 45 m bis + 40 m mittels geringen Aufstauens und Kanalleitung am linken Ufer vereinigt. Vielleicht ist die Teilung in zwei Stücke besser.

Ein Werk K₃, unterhalb Regenwalde gelegen, kann das Gefälle von + 40 m bis + 33 m vereinigen. Das Tal scheint zu erheblicherem Stau geeignet. Die Kanalleitung kann günstigerweise die abförende Talstufe nördlich von Karlsöhde (bei Regenwalde) benutzen.

Dieser Ausbau der Strecke 5 erfordert etwa 13 bis 14 km Kanallänge. Das Nutzgefälle beträgt etwa 10 m. Das Niederschlagsgebiet beträgt durchschnittlich etwa 1000 qkm, entsprechend 8000 Lit./sec. Also wäre die Nutzleistung der Strecke 5 = 800 P. K.

Strecke 6: Von Talsohle + 33 m bis + 30 m (in Ornschagen).

Diese Strecke ist weniger gefällstark als die nächsten Strecken oberhalb; dafür beginnt aber mit der Strecke 6 die günstige Talform des Unterlaufs, auf welche oben besonderer Wert gelegt wurde, namentlich wegen der Möglichkeit der Stauung.

Ornschagen besitzt im Bereich der Strecke 6 eine Mühle mit 2,04 m Nutzgefälle. Es empfiehlt sich, dieses Gefälle nach Möglichkeit zu vergrößern, um etwa einen Wert des Nutzgefälles = 2,8 m zu erreichen. Das Niederschlagsgebiet ist 1087 qkm, entsprechend 8700 Lit. sec. und einer Nutzleistung von 240 P. K.

Strecke 7: Von Talsohle + 30 m bis + 26 m (bei Liebow).

Die Strecke ist gefällstark und hat schluchtige Talbildung. Das Wasser soll bei + 27,2 auf + 30 gestaut und am rechten Hang vorbei in einem Kanal flussab geleitet werden zu dem Kraftwerk K₄, welches zwischen Mackitz und Liebow liegt. Dem Stauspiegel wird auf Höhe + 30 m das Wasser der Ufley zugeführt.

In dieser Form sind 1636 qkm vereint entsprechend 13100 Lit./sec. Das Nutzgefälle beträgt etwa 3,7 m, also die Nutzleistung des Wertes K₄ = 480 P. K.

(Schluß folgt.)



Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Oktober 1902 und Normalstatut, betr. Bildung von öffentlichen Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften.

(Fortsetzung aus Nr. 14.)

Der Entscheidung des Kommissars ist es überlassen, ob er Vertreter der Eigentümer mit Vollmachten, deren Unterschrift nicht von einer Behörde bescheinigt ist, annehmen will; der nachträglichen Beibringung von Vollmachten binnen be-

stimmter Frist steht grundsätzlich nichts im Wege. Die Namen der für die Eigentümer erschienenen Vertreter müssen angegeben werden und sind zweckmäßig in die Spalte Bemerkungen der Abstimmungsliste einzutragen. Vor Einreichung des Statuts zur Bestätigung ist dabei die Aktienstelle anzugeben, wo sich die Vollmacht, Bestallung u. s. w. befindet oder kurz aufzuklären, ob eine gesetzliche Vertretungsbefugnis gegeben ist. Ebenso ist bei den im Termine nicht erschienenen oder nicht ordnungsmäßig vertretenen Beteiligten die Stelle zu vermerken, wo der Nachweis der Ladung erbracht ist.

Der Gang der Verhandlung und die Erklärungen der Beteiligten, sowie etwaige Eröffnungen des Kommissars müssen in dem Protokoll angegeben werden. In den bisher hier vorgelegten Abstimmungsverhandlungen waren mehrfach die Gründe mit denen die Widersprechenden ihre ablehnende Haltung rechtfertigen wollen, nicht oder doch nicht ausführlich genug angeführt. Diese Erklärungen sind, falls nicht etwa die Beteiligten die Angabe von Gründen ablehnen, in dem Protokolle stets mit hinreichender Deutlichkeit ersichtlich zu machen.

III. Hinsichtlich der Durchführung der Meliorationen können und sollen Regeln mit allgemeiner Gültigkeit für alle Fälle bei der Verschiedenheit der einschlägigen Verhältnisse nicht gegeben werden. Ich habe indessen Veranlassung, auf einige Gesichtspunkte, die insbesondere den inneren Ausbau der Genossenschaftsanlagen betreffen, besonders hinzuweisen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß mehrfach genossenschaftliche Unternehmungen ihren Zweck, die Erträge der beteiligten Grundstücke wirklich zu heben, nicht erreicht haben, weil die Hauptanlagen wohl sachgemäß hergestellt, aber nicht genügend für die einzelnen Grundstücke nutzbar gemacht worden sind. In diese Fälle macht sich bei den Genossen, wenigstens bei den wirtschaftlich schwachen, die zur Ausführung der nötigen Ergänzungsarbeiten aus eigener Kraft nicht im Stande sind oder sich doch zu weiteren Aufwendungen hierfür nicht entschließen können, eine Mißstimmung geltend, welche, wie überall im Genossenschaftswesen, eine gedeihliche Entwicklung des auf dem willigen Zusammenwirken der einzelnen Personen beruhenden Unternehmens verhindert. Aufgabe der mit der Förderung genossenschaftlicher Meliorationen betrauten Behörden ist es, diesem Uebelstande entgegen zu wirken.

1) Am sichersten wird die Fertigstellung des inneren Ausbaues erreicht, wenn im Statut festgelegt ist, daß die Genossenschaft selbst ihn auf Kosten der einzelnen Genossen oder als gemeinschaftliche Anlage auf Kosten der Gesamtheit ausführt, wie es unter b. und c. in der Anmerkung zu §§. 3. und 4. des Modells vorgeesehen ist.

2) Indessen wird vielfach den einzelnen Genossen der innere Ausbau überlassen bleiben (vergl. die angezogene Anmerkung unter a.), sei es, daß der Umfang der Meliorationen oder der für ihre Durchführung erforderliche Zeitraum es gebietet, oder daß die Genossen es wünschen, etwa weil sie die Arbeiten auf ihren eigenen Grundstücken billiger selbst verrichten können. In diesen Fällen ist folgendes zu beachten.

a. Wo die Umstände es gestatten, ist Vorsorge zu treffen, daß jedes Grundstück Anschluß an die gemeinschaftlichen Anlagen erhält, so daß nur noch innerhalb der einzelnen Besitzungen die erforderlichen Umbauten und Ergänzungen vorgenommen werden brauchen, um die Eigentümer in den vollen Genuß der Meliorationen zu setzen. Da für die Frage, was im Einzelfalle als gemeinschaftliche Anlage einer bestimmten Genossenschaft anzusehen ist, in erster Linie der Inhalt des dem Statute zu Grunde gelegten Planes entscheidend ist, so bedarf es mit Rücksicht auf die engere oder weitere Ausdehnung, die jenen Anlagen gegeben werden soll, keiner Aenderung des §. 3. des Musterstatuts. In dem Plane ist klar zum Ausdruck zu bringen, was an Anschlüssen u. s. w. gemeinschaftlich ausgebaut werden soll, ohne daß die in Be-

tracht kommenden Anlagen schon vor der Bildung der Genossenschaft im Einzelnen projektiert zu werden brauchen.

b. Ebenso sind schon in dem allgemeinen Plane (§. 1 Abs. 1. des Modells) die weiteren, von den Genossen selbst herzustellenden Vorrichtungen, welche zur vollständigen Durchführung der Melioration innerhalb der einzelnen Grundstücke erforderlich sind, in den Grundzügen darzulegen und nach ihrem Kostenbetrage, der für die Rentabilität vielfach ausschlaggebend ist, überschläglich zu ermitteln. Ein Zwang zur Ausführung dieser Vorrichtungen ist nicht gegeben, soweit sich die Genossen ihm nicht mit Rücksicht auf die Gewährung von Beihilfen aus öffentlichen Mitteln statutenmäßig unterworfen haben. Unter Umständen kann es sich empfehlen, von einer derartigen Statutenbestimmung die Hergabe von Beihilfen für das gemeinschaftliche Unternehmen abhängig zu machen. Im allgemeinen wird aber ein Zwang dieser Art, der leicht zum Widerspruch herausfordert, nur da am Platze sein, wo trotz nachdrücklicher Anregung und Anleitung nicht das Vertrauen zu der Rührigkeit und Einsicht der Beteiligten gehegt werden kann, daß eine sachgemäße Ausgestaltung der inneren Anlagen von ihnen zu erwarten ist. Wenn dagegen, wie dies in einzelnen Landsteilen eingeführt ist, dem Einzelnen zu diesem Zwecke durch Vermittelung der Genossenschaft Beihilfen zugewendet werden sollen, so ist bereits im Statut festzulegen, daß jeder Genosse, der derartige Beihilfen erhält, sich mit dem Antrage auf Gewährung der Beihilfe den Bestimmungen des Planes oder den Anweisungen des Meliorationsbaubeamten oder des Genossenschaftsvorstehers hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten und ihrer Unterhaltung und Ergänzung, insbesondere auch der etwa erforderlichen Nachbügung, für eine bestimmte Reihe von Jahren, unterwirft, und daß er zur Erfüllung dieser Verpflichtungen von Genossenschaftswegen angehalten werden kann.

c. Auch wenn statutenmäßig kein Zwang zur Durchführung des den einzelnen Genossen überlassenen inneren Ausbaues gegeben ist, und Beihilfen hierfür nicht zu Gebote stehen, was die Regel ist, haben die Aufsichtsbehörde, der Meliorationsbaubeamte und der bauleitende Techniker zunächst auf die vollständige Ausgestaltung der Melioration hinzuwirken. Während der Bauausführung findet sich für sie stets Gelegenheit, durch geeignete Beratung und Belehrung der Beteiligten deren Neigung und Verständnis für die Verbesserung der eigenen Grundstücke zu wecken. Es empfiehlt sich, daß der bauleitende Techniker die einzelnen Besitzer auf den zweckmäßigen Anschluß und die Einrichtung ihrer Grundstücke aufmerksam macht, auf Wunsch etwa erforderliche Entwürfe auffertigt und absteckt und ihre Ausführung überwacht. Häufig werden sich die Kosten für den inneren Ausbau durch dessen unmittelbare Verbindung mit den genossenschaftlichen Bauarbeiten, durch Ausnutzung der an der Arbeitsstelle vorhandenen Geräte, Weiterbeförderung des einmal gelösten und in Bewegung gesetzten Bodens und dergl. erheblich verringern lassen; der bauleitende Techniker wird die Besitzer auf diesen Vortheil hinzuweisen und, soweit nicht die Rücksicht auf das Fortschreiten der gemeinsamen Arbeit entgegensteht, auf den Abschluß von Abkommen der Art hinzuwirken haben, daß einzelne Genossen dem Unternehmen der Genossenschaft oder, wenn sie in Regie baut, ihr selbst, die Ausführung des inneren Ausbaues gegen Erstattung der vorher zu verbäuernden Mehrkosten übertragen.

3) Von Vorteil ist es, wenn in den dazu geeigneten Fällen bäuerliche Beteiligte während der Bauausführung zur Mitarbeit als Kleinunternehmer, Tagelöhner oder auch —

unter sorgfältiger Beaufsichtigung — in Hand- und Spanndiensten zur Abtragung eines Teiles ihres Kostenbeitrages herangezogen werden können. Sie erlangen dadurch die zur Ausführung von Unterhaltungsarbeiten erforderliche Fertigkeit und namentlich ein persönliches Interesse an den Anlagen, das sich für deren Ausgestaltung und dauernde Pflege als förderlich erweist.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Hermes.

a. Statut

für die Genossenschaft zu im Kreise
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§. 57. und 65. des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des vom 19 durch zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen

Zur Einleitung: Soweit nicht der Zweck des Meliorations-Unternehmens oder andere zwingende Gründe, die darzulegen sind, Abänderungen des Muster-Statuts bedingen, ist dessen Wortlaut möglichst unverändert beizubehalten.

Um die Abänderungen in hervortretender Weise erkennbar zu machen, und der Central-Verwaltung die mühevolle und zeitraubende Prüfung der aus allen Provinzen fortgehenden großen Zahl eingehenden Statut-Entwürfe zu erleichtern, sind fortan für die zur Genehmigung vorzulegenden Entwürfe nur die im Ministerium für Landwirtschaft etc. hergestellten oder nach der Allg. Verfügung vom 15. October 1902 genehmigten Vorbrücke zu benutzen und Abänderungen oder Ergänzungen auf die freie Hälfte der Seite oder in die hierzu bestimmten Lücken des Textes einzutragen.

Das Muster-Statut geht von der Voraussetzung eines der landesherrlichen Genehmigung bedürftigen Statuts aus, kommt aber mit Hinzueinsetzung der Einleitung in gleicher Weise zur Anwendung, wenn nur ministerielle Genehmigung erforderlich ist.

Zu §. 1: Die Unterlagen des Statuts, Meliorationsplan, Karten, Register, sind nach den Andeutungen des Muster-Statuts genau zu bezeichnen und nach wie vor mit den üblichen Prüfungs- und Beglaubigungsvermerken zu versehen. Zur Vorlage an Allerhöchster Stelle eignen sich nur übersichtliche, saubere Karten von handlichem Format, welche das Wesentliche der Dertlichkeit und der Meliorationsanlagen sowie das farbige zum umgrenzenden Genossenschaftsgebiet auf einem Blatte und zusammenhängend darstellen. Nöthigenfalls ist dieserhalb eine besondere Uebersichtskarte in verkleinertem Maßstabe beizubringen, die nicht geometrisch genau zu sein braucht.

zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen und hat ihren Sitz in

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§. 54. des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§. 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbannde ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Sineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der

Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar

der niedrigsten	ten Klasse mit dem einfachen,
der	ten Klasse mit dem fachen,
der	ten Klasse mit dem fachen,

Beitrag heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten giebt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dieser läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die

Zu §§ 6. und 7., 6* und 7.*: Mit Rücksicht auf §. 66. des Wassergenossenschafts-Gesetzes kann von den Genossen nur durch eine Vereinbarung, welche der ausdrücklichen Zustimmung aller Beteiligten, nicht nur aller Erschienenen bedarf, ein anderer Maßstab, als der Vorteil für die Verteilung der Genossenschaftslasten festgesetzt werden. Als solcher wird sich für diejenigen Genossenschaftsbezirke, in welchen die Vorteile der Melioration den einzelnen Grundstücken im Wesentlichen gleichmäßig zu Gute kommen, der Flächeninhalt der beteiligten Grundstücke empfehlen. In diesem Falle sind die §§ 6. und 7. folgendermaßen zu fassen

§. 6. „Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke angebracht.“

§. 7. „Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstand anzufertigen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung der Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.“

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.“

Bei Annahme dieser Fassung sind in § 11 Absf. 1. die Worte „ist die Höhe berechnet“ zu streichen. Fehlt es an einer solchen einstimmigen Vereinbarung, und erscheint gleichwohl die Verteilung der Lasten nach dem Flächenraum als Vorteilsmaßstab zweckmäßig, so kann er zwar zu Gunsten derer, die damit einverstanden sind, zur Anwendung gebracht werden, indessen ist den nicht damit einverstanden Genossen die Möglichkeit offen zu halten, eine Festsetzung der Höhe ihres Beitrages dem wirklichen Vorteil ihrer Grundstücke entsprechend zu verlangen. In solchem Falle ist die Fassung §§ 6*, 7.* zu wählen und § 11. Absf. 1. in der dafelbst angegebenen Weise zu fassen.

Zu §. 2: Die früher bisweilen gebrauchte Bezeichnung: „Die Genossenschaft hat ihren Sitz am Wohnorte des jedesmaligen Vorstehers“ ist unstatthaft; das Statut muß vielmehr einen bestimmten Ort angeben.

Zu §§. 3. und 4: Der sogenannte innere Ausbau kann in dreifacher Weise bewirkt werden:

- a. Soll derselbe den einzelnen Genossen überlassen bleiben, so sind §§. 3. und 4. des Modells beizubehalten. Auch dann ist es Aufgabe der Genossenschaftsorgane und der beteiligten Staatsbeamten, auf ein sachgemäßes Fortschreiten des inneren Ausbaues durch Anregung der Genossen und gütliche Vermittelung hinzuwirken. Vergl. die Allg. Verf. vom 15. 10. 1902 zu III.
- b. Wenn die Genossen wünschen, daß der innere Ausbau zwar auf Kosten der Einzelnen aber von der Genossenschaft bei Gelegenheit der Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen hergestellt werde, was sich in einzelnen Landesteilen gut bewährt hat, so ist in § 3. Absf. 2. an Stelle der Worte „bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen“ einzuschalten: „werden von der Genossenschaft auf Kosten der einzelnen Genossen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an den betreffenden Anlagen ausgeführt. Die Unterhaltung ist Sache der einzelnen Genossen.“
- c. Wenn die Genossen den inneren Ausbau der einzelnen Grundstücke als einen Teil des Meliorationsplanes auf gemeinschaftliche Kosten ausführen und genossenschaftlich unterhalten wollen, so sind in § 3. Absf. 2 die Worte „bleiben . . . bis . . . befolgen“ zu streichen. Dafür ist hinter Absf. 1 zu setzen: „Hierzu gehören auch die zur usw.“

In den Fällen zu b und c ist § 4 zu streichen.

Zu §. 3. Absf. 2.: Handelt es sich um wirtschaftliche Einrichtungen, welche nach dem Zwecke der Melioration sichtlich nicht vorkommen können, wie z. B. bei einer Dreinagen-Genossenschaft der Umbau und die Besamung von Wiesen, so sind die hierauf bezüglichen Worte zu streichen, und zwar hier sowohl, wie in den lediglich für Wiesen-Meliorationen vorgesehenen Bestimmungen in § 14. b und §. 17. dieses Modells.

von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstände beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

(Fortsetzung folgt.)



Feststellung eines Auseinanderseparationsplanes bei wirtschaftlicher Zusammenlegung von Grundstücken gegen widersprechende Eigentümer, Bewertung eines in das Zusammenlegungsverfahren fallenden Privatweges.

Kann ein Privatweg Zubehör einer gewerblichen Anlage sein.

Beeinträchtigung von Wassergerechtigkeiten einer gewerblichen Anlage von Wiesenbewässerungsgräben bzw. einer Talsperre.

Ist eine durch Feuer zerstörte und seit langen Jahren außer Betrieb befindliche gewerbliche Anlage noch als solche anzusehen.

Im Namen des Königs.

In der Zusammenlegungssache des Bevertals nebst Seitentälern, Kreises Kempen, insbesondere in der Prozeßsache der C.'schen Erben:

Berufungskläger, wider die Gesamtheit der Zusammenlegungsinteressenten, Berufungsbeklagte, hat das königliche Ober-Landeskulturgericht in der Sitzung vom 1. Dezember 1905 auf den schriftlichen Vortrag zweier Berichterstatter für Recht erkannt:

1. Das Urteil der königlichen Generalkommission zu Düsseldorf vom 18. August 1902 wird in der Hauptsache abgeändert wie folgt:

- Bei der den Berufungsklägern zur Ergänzung ihrer Abfindung zugewilligten Geldentschädigung von 585 Mk. behält es sein Bewenden.
- Für den Fall der rechtmäßigen Wiederinbetriebsetzung des Wassertriebwerks der Berufungskläger ist die Berufungsbeklagte als Unternehmerin der im § 9 des Auseinanderseparationsplanes vorgesehene Bewässerungsanlage verpflichtet, derartige Einrichtungen zu treffen, daß den Berufungsklägern das zu ihrem Betriebe in dem zur Zeit des Inkrafttretens des Privatfließgesetzes vom 28. Februar 1843 in der Rheinprovinz bestehenden Umfange notwendige Wasser des Beverflusses durch die Bewässerungsanlage nicht entzogen wird. Das zum Betriebe in dem gedachten Umfange notwendige Wasser wird auf 128 l/sec. festgesetzt.
- Mit diesen Maßgaben wird der Auseinanderseparationsplan nebst den Plannachträgen I und II, unter Zurückweisung aller dagegen erhobenen Widersprüche und unter Aufhebung des Plannachtrages III, gegen beide Parteien als rechtsverbindlich festgestellt.

2. Der in der Berufungsinstanz von den Berufungsklägern erhobene Anspruch auf Erweiterung der von der Berufungsbeklagten im Zuge des Weges Nr. 9 angelegten

Brücke über den Obergraben der Berufungskläger wird zurückgewiesen.

Die Prozeßkosten beider Instanzen fallen den Parteien je zur Hälfte zur Last.

Von Rechts Wegen.

Tatbestand und Entscheidungsgründe.

Gegen das vorbezeichnete Urteil der Generalkommission zu Düsseldorf, auf das wegen des Tatbestandes Bezug genommen wird, haben die C.'schen Erben rechtzeitig und in gehöriger Form Berufung eingelegt, die sie, wie folgt, rechtfertigen:

1. Sie müßten dabei bleiben, daß ihr Fabrikgrundstück nebst dem Stauweiher, der darin enthaltenen kleinen Insel, dem Ober- und Untergraben und dem zu dem Fabrikgrundstück führenden Privatwege zu Unrecht in das Zusammenlegungsverfahren gezogen sei. Diese bis zum Brande der Fabrik im Jahre 1894 unstrittig zu gewerblichen Anlagen benutzten Grundstücke dienten auch heute noch zu diesem Zweck, da die Anlagen, entgegen der Annahme der Generalkommission, in allen wesentlichen Teilen noch vorhanden seien. Sie hätten daher nach § 4 des Rhein. Zusammenlegungsgesetzes vom 24. Mai 1885 nur mit ihrer Einwilligung in das Verfahren gezogen werden dürfen, und diese ihre Einwilligung fehle.

2. Für den Fall, daß ihr Privatweg dennoch als zum Zusammenlegungsverfahren gehörig betrachtet werden müsse, sei die ihnen dafür zugewilligte Entschädigung zu gering. Zu vergüten sei ihnen der volle Wert des Weges, wozu sie rechneten: einmal den Kaufwert, den die zum Wege verwandten Flächen heute bei Abverkauf von den angrenzenden Grundstücken haben würden, und sodann die Kosten, welche die Umwandlung dieses Kulturlandes zum Wege verursacht habe. Bei Bemessung dieser Kosten müsse der Zustand des Weges im Jahre 1899 in Betracht gezogen werden, da seitdem die Auseinanderseparationsbehörde ihnen die Verfügung über den Weg entzogen habe und dieser durch Befahren mit schweren steinbeladenen Wagen bei mangelnder Ausbesserung erheblich verschlechtert sei.

Beweis: Zeugen.

Außerdem sei von dem Sachverständigen I. Instanz der Tagelohnsatz für die Wegebauarbeiten mit 2 Mk. zu gering bemessen. Der Wert des Weges werde daher anderweit zu begutachten sein.

3. Die zur Verbindung der Zuleiter Nr. 31 und 32 planmäßig vorgesehene Rinne und die im Zuge des Weges Nr. 9 angeordnete Brücke über ihren Obergraben brauchten sie nicht zu dulden, weil der Obergraben dem Zusammenlegungsverfahren nicht unterworfen sei. Außerdem sei der Zuleiter Nr. 31 insofern für sie nachteilig, als die die Unterführung desselben durch den Weg Nr. 9 bildenden zwei Röhren sich durch Laub und Reisig leicht verstopfen könnten, was dann zur Folge habe, daß das Wasser statt in die Rinne neben dieser weg in den Obergraben laufe und diesen verschlamme.

4. Nach dem einen Teil des Auseinanderseparationsplans bildenden Wiesenmeliorationsplan solle das mittels der Zuleiter Nr. 31 und 25 oberhalb der Abzweigungsstelle ihres Obergrabens aus der Bever abgeleitete Wasser erst unterhalb der Abzweigungsstelle des Obergrabens in das Flussbett zurückgeleitet werden, was der Bestimmung im § 13 Nr. 2 des Privatfließgesetzes vom 28. Februar 1843 widerspreche. Ferner werde im Auseinanderseparationsplan das ihnen als Triebwerksbesitzern zustehende Recht auf vorzugsweise Benutzung des ganzen Beverwassers nicht gewahrt. Dieses Recht sei erworben durch den zwischen ihren Rechtsvorgängern und den Geschwistern H. am 26. März 1814 abgeschlossenen Vertrag über den Ankauf des den letzteren gehörigen und von ihren Rechtsvorgängern später in eine Spinnerei umgewandelten Eisenhammers und durch Erfindung, da seitdem das ganze Wasser von ihren Rechtsvorgängern und ihnen ununterbrochen und ohne Widerspruch zu ihrem Betriebe benutzt worden sei.

Beweis: der Vertrag und Techniker Albert N. und andere Zeugen.

Eventuell aber stehe ihnen das Recht auf Grund des § 16 littr. b des Privatflußgesetzes zu, da ihr Triebwerk bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Rheinprovinz im Jahre 1845 rechtmäßig bestanden habe und das ganze Wasser zu ihrem Betriebe in dem damaligen Umfange notwendig sei. Um das ganze Wasser aus der Bever entnehmen zu können, hätten sie bei niedrigeren Wasserständen schon seit den 1840er Jahren ohne Widerspruch eine Staurohle von 11 Zoll = 29 cm Höhe auf den Rücken ihres Wehres aufgesetzt,

Beweis: Zeugen, und hierdurch das Recht dazu im Wege der Verjährung erworben.

Schließlich haben die Berufungskläger für den Fall, daß sie die von der Berufungsbeklagten angelegte Brücke über ihren Obergraben (oben unter Nr. 3) dulden müßten, in der Berufungsinstanz noch beansprucht, daß deren lichte Weite von 1,50 m auf 2,50 m gebracht werde, da jene Weite für die Zuführung des ganzen Beverwassers nicht ausreiche und, selbst wenn ihnen dieses Wasser abgeprochen werden sollte, doch möglicherweise später die Talsperrengemeinschaft eine größere Wassermenge an sie abgeben könne, als die Brücke in dem jetzigen Zustande durchlasse. Den Umbau der Brücke auf ihre Kosten zu bewirken, könne ihnen aber nicht zugemutet werden.

Beantragt wird entsprechende Abänderung und Ergänzung des Auseinanderjegungsplans und Verurteilung der Berufungsbeklagten zur Erweiterung der Brücke.

Die Berufungsbeklagte hat, nachdem das Berufungsgericht die Ausscheidung des Fabrikgrundstücks nebst Stauwehr und Insel (oben unter Nr. 1) aus der Zusammenlegungsmaße angeordnet hatte, den sich darüber verhaltenden, von den Berufungsklägern anerkannten Planantrag II ebenfalls anerkannt, im übrigen aber, unter Anschluß an die Berufung, Abberufung der den Berufungsklägern in I. Instanz zugebilligten Geldentschädigung von 585 Mk. und Zurückweisung der sonstigen Berufungsbeschwerden und des Anspruchs auf Erweiterung der Brücke beantragt. Zur Begründung nimmt sie im allgemeinen auf das angefochtene Urteil Bezug und führt zu den einzelnen Beschwerdepunkten noch folgendes aus:

Zu 1: Möchten auch der Ober- und Untergraben und der Privatweg als zu gewerblichen Zwecken dienende Anlagen anzusehen sein, so hätten doch die Berufungskläger bei den früheren Verhandlungen darin gewilligt, daß sie in die Zusammenlegung gezogen würden.

Zu 2: Da der Privatweg dem Zusammenlegungsverfahren unterliege, komme den Berufungsklägern außer dessen in Land vergütetem Bonitierungswerte eine weitere Entschädigung nicht zu. Sollte das aber doch der Fall sein, so werde die den Berufungsklägern in I. Instanz nach dem Gutachten des Meliorations-Bauinspektors Wehl zugebilligte Geldentschädigung als richtig anerkannt.

Zu 3: Selbst wenn der Obergraben vom Verfahren ausgeschlossen sei, stehe doch der Auseinanderjegungsbehörde über das mitten im Zusammenlegungsgebiet belegene Grundstück insoweit die Verfügung zu, daß sie die Ueberführung der Rinne und der Brücke über dasselbe anordnen könne.

Zu 4: Nach dem Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse, vom 19. Mai 1891 (G. S. S. 97) und dem auf Grund desselben errichteten Genossenschaftsstatuts vom 29. April 1896 stehe das Verfügungsrecht über das Beverwasser ausschließlich der Wupper-Talsperrengemeinschaft zu, von der auch sie, die Berufungsbeklagte, ihr Wassernutzungsrecht ableite. Nur gegen die Genossenschaft, nicht aber auch gegen sie könnten daher die Berufungskläger das von ihnen beanspruchte Wassernutzungsrecht geltend machen. Eventuell aber werde der Erwerb dieses Rechtes durch Vertrag oder Erfindung be-

stritten und unter Bezugnahme auf die Ausführungen in dem in der Zusammenlegungssache von Merklen ergangenen und in der Zeitschrift „Wasserwirtschaft und Wasserrecht“ Nr. 36 von 1904 abgedruckten Urteil der Generalkommission zu Düsseldorf vom 1. Juli 1904 behauptet, daß das von den Berufungsklägern auf Grund des § 16 littr. b des Privatflußgesetzes für ihr rechtmäßig bestehendes Triebwerk erworbene Wassernutzungsrecht dadurch erloschen sei, daß das Triebwerk infolge länger als dreijähriger BetriebsEinstellung gemäß §§ 16, 49 und 50 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 der polizeilichen Genehmigung verlustig gegangen sei und deshalb nicht mehr rechtmäßig bestehe. Sollte den Berufungsklägern ein solches Recht aber dennoch zustehen, so werde bestritten, daß schon zur Zeit des Inkrafttretens des Privatflußgesetzes in der Rheinprovinz im Jahre 1845 bei niedrigeren Wasserständen eine Staurohle auf das Wehr der Berufungskläger aufgesetzt oder das Recht dazu im Wege der Verjährung erworben sei und daß zum Betriebe der Berufungskläger in dem damaligen Umfange das ganze Wasser des Beverflusses notwendig sei.

Der erst in der Berufungsinstanz beanspruchten Erweiterung der Brücke über den Obergraben werde als unnötig widerprochen.

Mit der Entscheidung dieses Streitpunktes durch das Berufungsgericht haben beide Parteien sich einverstanden erklärt.

Beweis ist erhoben worden durch eidliche Vernehmung der von den Berufungsklägern benannten Zeugen Sch., W. und N. und durch Vorlegung der von den Parteien in Bezug genommenen Urkunden. Unter Berücksichtigung der Zeugenansagen, einer amtlichen Auskunft des Bürgermeistersamt zu Neuhüfeszweigen über die in dortiger Gegend üblichen Tagelohnsätze, einer Niederschrift des Civilingenieurs Korte über die aus Anlaß des Talsperrenprojekts im Jahre 1891 von ihm vorgenommenen Ermittlungen der zum Betriebe der E.'schen Fabrik erforderlichen Wassermengen, einer graphischen Darstellung der aus gleichem Anlaß in der Zeit vom 1. September 1888 bis zum 31. August 1889 stattgehabten täglichen Wassermengenmessungen im Beverbett, sowie der den Ober- und Untergraben und den Sammelteich der E.'schen Fabrik betreffenden Aufnahmen und Berechnungen des Oberlandmessers Thomas und des Meliorations-Bauwerts Gehardt hat ferner der Meliorations-Bauinspektor Wenzel

1. über den Wert der E.'schen Wegeanlage als solcher — d. h. abgesehen von dem Grund und Boden des Weges — für die Berufungsbeklagte, und

2. über die zum Betriebe der E.'schen Fabrik in dem zur Zeit des Inkrafttretens des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843 in der Rheinprovinz (im Jahre 1845) bestehenden Umfange notwendige Wassermenge

unter dem 14. Juni 1904 und 10. Januar 1905 Gutachten abgegeben, die samt den Unterlagen den Parteien gleichfalls vorgelegt sind. Dabei haben die Berufungsbeklagten das Gutachten zu 2 als richtig anerkannt, während gegen dieses Gutachten die Berufungskläger und gegen das Gutachten zu 1 beide Parteien die unten zu erörternden Einwendungen erhoben haben.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Uebersicht

über die neugebildeten Ent-, Bewässerungs- und Drainage-Genossenschaften und Deichverbände in Preußen, deren Statut Allerhöchst vollzogen worden ist:

1. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Oberkirch im Kreise Bernkastel.

2. Drainagegenossenschaft Gilsdau im Kreise Herford.
3. Wassergenossenschaft zur Regelung der oberen Oste zu Tostedt im Landkreise Harburg.
4. Entwässerungsgenossenschaft zu Guskert im Kreise Johannisburg.
5. Wiesenentwässerungs-Genossenschaft zu Jebraumen im Kreise Johannisburg.
6. Entwässerungsverband des großen und kleinen Wons-See und des Niedligerbruches in den Kreisen Johannisburg und Lützen.
7. Entwässerungsgenossenschaft Schlowitz-Ekubarshemo zu Schlowitz im Kreise Mogilno.
8. Entwässerungsgenossenschaft zu Deutsch-Wilke im Kreise Lissa.

meister des Hochbau-fachs H e y n e der Königlichen Verwaltung der märkischen Wasserstraßen in Potsdam und Hille der Königlichen Regierung in Cassel.

Dem Regierungsbaumeister des Wasser- und Straßenbau-fachs Clemens Delke kamp in Konitz i. W.-Pr. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste erteilt worden.

Versezt sind: der Regierungsbaumeister des Wasser- und Straßenbau-fachs Lind st ä d t von Magdeburg nach Oberberg (Mark). Zur Beschäftigung sind überwiesen: die Regierungsbaumeister des Hochbau-fachs K n o p der Königlichen Regierung in Stettin, Lenthe der Königlichen Regierung in Königsberg i. Pr., Wilhelm Peters der Königlichen Regierung in Oppeln und Stiebler dem Technischen Bureau der Hochbauabteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, sowie der Regierungsbaumeister des Wasserbau-fachs P o h l, bisher beurlaubt, der Königlichen Regierung in Stade und die Regierungsbaumeister des Wasser- und Straßenbau-fachs Verkenkamp, bisher beurlaubt, und Schilbach der Königlichen Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen in Potsdam.

Dem Regierungsbaumeister des Wasser- und Straßenbau-fachs Otto Franz ius in Havelberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst erteilt worden.

Dem Kreisbauinspektor Te u b n e r in Posen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst erteilt worden.

Der bisherige Oberlandmesser D e u b e l bei der General-kommission in Cassel ist zum Königlichen Vermessungsinspektor ernannt worden.

Dem Generalkommissionspräsidenten M e z in Frankfurt a. O. ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungs-rat mit dem Range der Räte 1. Klasse verliehen worden.

Der Konsistorialrat Dr. jur. v. K r i e s in Breslau ist zum Regierungsrat ernannt und in dieser Eigenschaft der Königlichen Regierung in Stade zur dienstlichen Verwendung zugeteilt worden.

Allgemeines und Personalien.

Der Bürgermeister der Stadt Soest, Dr. ten D o o r n - f a a t - K o o l m a n, ist auf fernere zwölf Jahre bestätigt worden.

Der Regierungsbaumeister des Maschinenbau-faches Georg D e r t e l ist infolge dauernder Uebernahme in die Wasserbau-verwaltung aus dem Staatseisenbahndienst ausgeschieden.

Zu Regierungsbaumeistern sind ernannt: die Regierungs-bauführer Arthur S c h i l b a c h aus Neuschönfeld, Kreis Randow, Jean D o c k e n d o r f aus Worms und Friedrich K o e n i g aus Guben (Wasser- und Straßenbau-fach).

Versezt sind: der Regierungsbaumeister des Wasserbau-faches M e l c h e r von Potsdam nach Oranienburg und die Regierungsbaumeister des Wasser- und Straßenbau-fachs K l e h m e t von Potsdam nach Spandau, S c h l i e m a n n von Pillau nach Eberswalde und T e j c h n e r von Potsdam nach Oberberg (Mark).

Zur Beschäftigung sind überwiesen: die Regierungsbau-

Wasserabfluß der Bever- und Lingesetalperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen

für die Zeit vom 11. bis 24. Februar 1906.

Febr.	Bevertalperre.					Lingesetalperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.	
	Sperrenzinhalt in Kaufend. cbm	Nutzwasserabgabe u. verdunstet in Kaufend. cbm	Sperrenz-Abfluß täglich cbm	Sperrenz-Zufluß täglich cbm	Nieder-schläge mm	Sperrenzinhalt rund in Kaufend. cbm	Nutzwasserabgabe u. verdunstet in Kaufend. cbm	Sperrenz-Abfluß täglich cbm	Sperrenz-Zufluß täglich cbm	Nieder-schläge mm	Wasserabfluß während 11 Arbeitstagen am Tage Sektit.	Ausgleich des Beckens in Sektit.		
11.	3100	80	156000	76000	—	2355	25	49600	24600	1,4	4300	—		
12.	3010	90	128500	38500	—	2315	40	56200	16200	—	9000	—		
13.	2960	50	101000	51000	—	2275	40	56200	16200	1,4	9000	500		
14.	2910	50	93600	43600	—	2230	45	52600	7600	—	9000	1000		
15.	2870	40	93600	53600	—	2200	30	44100	14100	—	9000	1300		
16.	2780	90	129500	39500	—	2170	30	42200	12200	—	7200	1600		
17.	2700	80	161400	81400	2,8	2125	45	53100	8100	2,1	7200	1600		
18.	2650	50	70000	20000	7,9	2130	—	10100	15100	8,3	5600	—		
19.	2700	—	68400	118400	1,8	2130	—	66200	66200	2,3	12000	—		
20.	2740	—	68400	108400	—	2175	—	7100	52100	0,4	19100	—		
21.	2820	—	68400	148400	7,3	2230	—	7100	62100	5,7	15500	—		
22.	2890	—	68400	138400	—	2265	—	7100	42100	2,6	12100	—		
23.	2920	—	68400	98400	—	2295	—	10400	40400	—	9050	—		
24.	2960	—	68400	98400	2,1	2300	—	19100	24100	2,1	9000	—		
			530000	1344000	1114000	21,9		255000	481100	401100	26,3		6000	

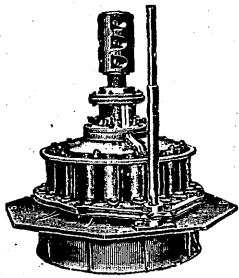
Die Niederschlagswassermenge betrug:

a. Bevertalperre 21,9 mm = 490560 cbm.

b. Lingesetalperre 26,3 mm = 241960 cbm.

Phönix-Turbine „S“

(Schnellläufer) D. R. P.



Nutzeffekt 80% garantiert
auch bei Rückstau.

Turbinen mit vertikaler und horizontaler Achse, mit Spiralgehäuse und für offenen Schacht.

Zahlreiche Referenzen, sowie Kataloge zu Diensten.

Schneider, Jaquet & Cie.,

Maschinenfabrik
Strassburg-Königshofen 11 (Els.)

Sandsteinziegel-Fabriken

zur Herstellung von Mauersteinen

aus Sand mit einem geringen Kalkzusatz (4 bis 6%), den besten Tonsteinen gleichwertig, liefert

Elbinger Maschinenfabrik

F. Komnik vorm. H. Hotop, Elbing.

41 Fabriken

mit Maschinen und Apparaten eigenen Systems wurden bereits eingerichtet.

Hohe Rentabilität!

Man verlange Broschüre

Alle technischen

Weich- und Hartgummi-Waren

liefern vorteilhaft

Gummi-Werke „ELBE“

Aktien-Gesellschaft

PIESTERITZ bei Wittenberg, (Bez. Halle.)

Spezialofferten werden bereitwilligst umgehend gegeben.

Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration Worms

baut und projiziert:

Filteranlagen

für Thalsperren-Wasser
zu Trink- u. Industriezwecken.

Enteisenungsanlagen.

Moorwasserreinigung.

Weltfilter

für Wasserleitungen.

Biologische Kläranlagen für Abwässer.

Broschüre u. Kostenvoranschläge gratis.

Industrie-Gelände und fertige Fabrik-Bauten in Hückeswagen.

Kleinere und grössere Bau-Terrains, auch solche mit Wasserkraft, sind billig abzugeben.

Vorhandene grössere luftige Fabrik-Gebäude, sowie einzelne Arbeitssäle mit Kraft und Licht sind verkäuflich, event. auch mietweise sofort zu haben.

Hückeswagen an der Wupper (Fluss ist reguliert durch grössere Talsperren und verschiedene Ausgleichweier, Stadt mit Umgebung ca. 10000 Einwohner, 180% Kommunal-Steuer, Industrie-Gas 10 Pfg. pr. cbm, vorzügliches Trinkwasser, gesunde klimatische Verhältnisse, Vollgymnasium in 10 Minuten erreichbar, staatl. Fernsprechnet, gute Verkehrsverbindungen, hinreichend überschüssige Arbeitskräfte, auch für Montan-Industrie, mässige Arbeitslöhne, gesunder Volksgeist.

Textilfabrikation und Maschinenfabrik am Platze.

Nähere Auskunft durch **Ewald Michel**, Vorsitzender des Verkehrs-Vereins in **Hückeswagen**.

Nettetaltrass

als Zuschlag zu Mörtel und Beton

bei Talsperr-Bauten

vorzüglich bewährt.

Ausgeführte und übernommene Lieferungen:

Eschbach-Talsperre bei Remscheid,

Panzer-Talsperre bei Lennep,

Bever-Talsperre bei Hückeswagen,

Salbach-Talsperre bei Ronsdorf,

Lingese-Talsperre bei Marienheide,

Fualbecke-Talsperre bei Altena,

Heilenbecke-Talsperre bei Milspe,

Hasperbach-Talsperre bei Haspe,

Verse-Talsperre bei Werdohl,

Queis-Talsperre bei Marklissa (Schles.),

Talsperre an der schwarzen Neisse bei

Reichenberg (Böhmen.)

Oester-Talsperre bei Plettenberg.

Jakob Meurin, Andernach a. Rh.

Berkefeld-Filter

liefern schnell und reichlich mit
und ohne Druckwasser-Leitung

bakterienfreies Trink- u. Gebrauchswasser,

sollten in keinem Hause fehlen.

Ilustrierte Preisliste über Filter für Hausgebrauch und
Industrie gratis.

Berkefeld-Filter-Gesellschaft, G. m. b. H., Celle.

Weise & Monski

Halle a. S.

Fabrik für Pumpen aller Art
gegründet 1872.◆◆ **Spezialität:** ◆◆**Duplex-****Wasserhaltungen,**Abteuf-Senkpumpen
Kesselspeisepumpen,
Reservoirpumpen etc.

Schnelle Lieferung.

Schäfer & Volger

Fernspr. 104.

Tel.-Adr.: Bohrtechnik.

Hannover

Isernhagenerstr. 13.

Spezial-Geschäft

für

Tiefbohrarbeiten

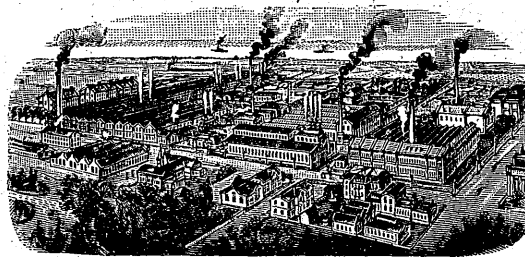
auf Salz, Kohlen, Erze usw.

im Konkurrenzbohren
besonders leistungsfähig.**Wasserversorgung**

für Städte, Fabriken usw.

20jährige Praxis.

Weitestgehende Garantie.

Maschinen- und Armaturenfabrik vorm. H. Breuer & Co.
Höchst am MainGegründet
→ 1874. ←Produktion
30 000 kg
— pro Tag. —Ca.
1000 Arbeiter.Grosse
Leistungs-
fähigkeit.

I. Referenzen.

liefert als Spezialität:

Talsperren-Armaturen.**Spezial-Modelle von Talsperrenschiebern**

mit Gestängen und Führungen nach Vorschrift der obersten Baubehörde.

Verzinkte Eisenkonstruktionen

zum Einbauen in die Schieberschächte und Stollen.

Gusseiserne und schmiedeeiserne Rohre und Formstücke

— nach Vorschrift. —

* * * Uebernommene Lieferungen und Montagen * * *

(teils fertig, teils im Bau begriffen):

Sengbach-Talsperre b. Solingen
Versetal-Talsperre b. Werdohl
Hasperbach-Talsperre b. Haspe
Ennepe-Talsperre b. Radevormwald
Henne-Talsperre b. Meschede
Queiss-Talsperre b. Marklissa
Urft-Talsperre b. Gemünd i. Eifel
Panzer-Talsperre b. Lennep* Jubach-Talsperre b. Volme
* Neustädter-Talsperre b. Nordhausen
* Glör-Talsperre b. Schalksmühle
* Eschbach-Talsperre b. Remscheid
* Bever-Talsperre b. Hückeswagen
* Lingese-Talsperre b. Marienheide
* Heilebecke-Talsperre b. Milspe
* Fuelbecke-Talsperre b. Altena.**Bopp & Reuther, Mannheim**

Maschinen- und Armaturen-Fabrik.

Brunnenbau

Tiefborungen nach Wasser. Rohrbrunnen.

Für Leistungen bis 120 Sek.-Ltr. ausgeführt u. v. a.
für die Städte:Frankfurt a. M., Darmstadt, Düsseldorf, Duis-
burg, Mainz, Mannheim, Offenbach. Für die
Kgl. Bayer. Pfälz. Eisenbahnen, Grossh.
Bad. Staats-Eisenbahn, Grossh. Bad. Ober-
direktion für Wasser- und Strassenbau,
Kaiserl. Fortifikation Strassburg i. E. usw.

Für Brauereien, Industrien, Private.

Armaturen für Wasser-Gas-Dampf-Leitung.
Pumpen und Pumpwerke.Die
Buch-, Accidenz-, Plakat- und Zeitungs-Druckerei
von**Förster & Welke**

Hückeswagen (Rhld.),

ausgestattet mit den neuesten Hilfsmaschinen,
empfiehltsich in Lieferung grösserer Auflagen in
kürzester Zeit hiermit bestens.**Briefbogen, Facturen, Aufklebzettel**

pp., auch perforirt und geheftet in Blocks.

Anhänge-Etiquettenmit eingeschlagener Oese, **Couverts** pp.
äusserst billig.